

Positionspapier des Corporate and Business Law Committee von AmCham Germany

Englisch als Gerichtssprache in Deutschland?

Die Situation

Global Law

Die Angleichung und zunehmende Vereinheitlichung des Rechts im europäischen Rahmen hat massive Auswirkungen. Nationale Gesetzgebung fußt zu einem großen Teil auf europäischen Richtlinien; Vorschriften des deutschen Rechts werden immer häufiger vom Europäischen Gerichtshof unter dem Blickwinkel des Gemeinschaftsrechts überprüft. Transaktionen sind oft grenzüberschreitend, ebenso die Beratung des Mandanten. Das Internet kennt schließlich gar keine Ländergrenzen mehr. Sozietäten werden international, der Trend geht zum „global law“.

Kampf um den Justizstandort Deutschland

Dass die zunehmende Internationalisierung des Rechts auch zu einem Kampf um den Gerichtsstandort bzw. Justizstandort Deutschland führt, zeigen nationale Initiativen wie die breite, vom Bundesministerium der Justiz (BMJ) und den juristischen Berufsorganisationen Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK), Deutscher Anwaltverein (DAV), Deutscher Richterbund (DRB), Bundesnotarkammer (BNotK), Deutscher Juristinnenbund (djB) und Deutscher Notarverein (DNotV) getragene Aktion „Law made in Germany“, deren Ziel es ist über die Vorteile des deutschen Rechts im internationalen Wettbewerb der Rechtssysteme - in Englisch - zu informieren. Diese Initiative, eine Reaktion auf eine Broschüre der Law Society of England and Wales mit dem Titel „England and Wales: The jurisdiction of choice“, soll vor allem bei Unternehmen im Ausland für die Effektivität und hohe Kostentransparenz des materiellen deutschen Rechts werben. Das deutsche Rechtssystem sieht sich unter Zugzwang.

Es geht um nichts anderes als einen Wettbewerb der Sprachen und nationalen Rechtssysteme um das beste Serviceangebot, mithin die „Wettbewerbsfähigkeit“ des deutschen Rechts oder den „Wettbewerb zwischen Perücke und Robe.“

Deutsches Recht in englischer Sprache findet bereits häufig in Streitigen Schiedsverfahren Anwendung.

Große Nachfrage herrscht nach einer international geprägten Ausbildung deutscher Juristen auch im englischsprachigen Ausland; es gibt eine zunehmende Zahl von Richtern mit Kenntnissen nicht nur der englischen Sprache, sondern auch der englisch-amerikanischen Rechtsterminologie.

Da gegenwärtig gem. § 184 GVG nur Deutsch als Gerichtssprache zugelassen ist, müssen ausländische Parteien sich Dolmetscher, autorisierter Übersetzungen und deutschsprachiger Verfahrensbevollmächtigter bedienen.

Übersetzungen und der Dolmetscher sind teuer; eine Übersetzung hat geradezu abschreckende Wirkung.

Initiativen

Inzwischen haben die ersten deutschen Gerichte Spruchkörper eingerichtet, die den in das Gerichtsverfassungsgesetz gemeißelten Satz „Die Gerichtssprache ist Deutsch“ jedenfalls für eine mündliche Verhandlung außer Kraft setzen. Diese soll unter bestimmten Voraussetzungen auch in Englisch stattfinden dürfen. Englisch ist die internationale Wirtschafts- und Handelssprache.

Schon werden Überlegungen laut, auch englischsprachige Anlagen zu deutschen Schriftsätzen zu akzeptieren oder gar Urteile in Englisch verfassen zu können. Damit geraten gerade deutsche Gerichtsstandorte mit internationaler Klientel sogar unter regionalen Wettbewerbsdruck.

Eine gemeinsame Initiative der Länder Nordrhein-Westfalen, Hamburg, Hessen und Niedersachsen sieht für internationale Wirtschaftsstreitigkeiten bei deutschen Gerichten auf Wunsch eine vollständige Verfahrensführung in englischer Sprache vor. Zuständig für solche Verfahren sollen Kammern für internationale Handelssachen sein, die bei ausgewählten Landgerichten eingerichtet werden. Der Gesetzentwurf des Bundesrates bezweckt mit der Einrichtung von "Kammern für internationale Handelssachen" die gerichtliche Austragung internationaler handelsrechtlicher Streitigkeiten in Deutschland auch auf Englisch. Der Deutsche Anwaltverein und andere Institutionen haben die Bundesratsinitiative durch seinen Ausschuss für internationalen Rechtsverkehr uneingeschränkt begrüßt.

Kampf um den lokalen Justizstandort

Durch diese Initiative geraten deutsche Gerichtsstandorte mit internationaler Klientel jetzt sogar unter regionalen Wettbewerbsdruck. Können es sich die Gerichte in Frankfurt etwa leisten, gegenüber Gerichten aus dem Norden Deutschlands an „Internationalität“ zurückzustehen? Muß ein international ausgerichteter Standort wie etwa Frankfurt hier nicht voranschreiten?

Stellungnahme von AmCham Germany

Das Corporate and Business Law Committee der Amerikanischen Handelskammer in Deutschland (AmCham Germany) hat sich eingehend mit der Initiative „Englisch als Gerichtssprache in Deutschland“ befasst. Die Initiative wird grundsätzlich begrüßt; allerdings ist eine differenzierte Betrachtungsweise angebracht; allzu große Hoffnungen auf eine grundlegende Aufwertung deutscher Verfahren im internationalen Kontext hält die AmCham für verfehlt.

Motive verschiedener Verbände

Die Initiative zur Einführung von Englisch als Gerichtssprache ist getragen von der Hoffnung, dadurch eine größere Anzahl internationaler Verfahren nach Deutschland zu holen und damit den Anteil deutscher Juristen am Weltmarkt für legal services zu vergrößern. Parteien, die eine Auseinandersetzung in Deutschland in englischer Sprache streitig austragen wollen, waren bislang gezwungen, ein Schiedsgericht zu bemühen. Werden jetzt ausländische Parteien die deutschen Gerichte stürmen?

Motive der "User"

Unternehmensvertreter werden eine Verfahrensführung in Englisch oft schon dann bevorzugen, wenn etwa konzernintern ausschließlich in Englisch kommuniziert wird. In solchen Fällen erfährt ein Gerichtsverfahren in Englisch automatisch eine höhere Akzeptanz und dient damit den Interessen der Partei bzw. dem Parteiwillen

Allerdings muss zunächst gefragt werden, ob die Möglichkeit der Vereinbarung der Prozessführung in englischer Sprache auch zu einer häufigeren Wahl deutschen Rechts führt. Dies erscheint jedenfalls zumindest fraglich. Es ist durchaus zweifelhaft, ob deutsches Recht immer transparent ist für ausländische Parteien. Allerdings spricht nichts dagegen, in Englisch über die Anwendung deutschen Rechts zu verhandeln.

Sicherlich ist es auch sachgerecht, einer ausländische Partei über die Wahl des allgemeinen Gerichtsstands des Inländers (§ 38 Abs. 2 ZPO) einen weiteren Gerichtsstand zu gewähren. Allerdings ist eine vertragliche Zuweisung an einen bestimmten Spruchkörper nicht möglich. Nach der vorgeschlagenen Neuregelung in § 114 b GVG kommen für die Prozessführung auf Englisch nur Handelssachen im Sinne von § 95 GVG in Betracht, die einen internationalen Bezug haben.

Wie attraktiv ist ein deutsches Gerichtsverfahren eigentlich für Ausländer?

An dieser Stelle soll der uralte Streit zwischen amerikanischen/britischen und deutschen Juristen über die Vorzüge oder Nachteile einer „*discovery*“, die dem deutschen Verfahrensrecht fremd ist, nicht wiederbelebt werden. Wer sich für ein Verfahren in Deutschland entscheidet, dürfte damit bewusst eine Entscheidung gegen eine – aus deutscher Sicht zu einem großen Teil überflüssige – umfassende Vorlage einer Vielzahl aus deutscher Sicht völlig irrelevanter Dokumente durch alle Parteien („*fishing expedition*“) getroffen haben. Dennoch sei die Frage erlaubt, ob Parteien aus dem Bereich des Common Law den aus ihrer Sicht unverständlichen Beibringungsgrundsatz des deutschen Zivilprozessrechts (im Zivilprozess obliegt es jeder Partei selbst, alle aus ihrer Sicht relevanten Tatsachen vorzubringen und vor allem zu beweisen) wirklich in einem solchen Maße schätzen, wie dies offenbar unterstellt wird. Die AmCham bezweifelt, dass eine Verfahrensführung in Englisch die Besonderheiten eines deutschen Zivilprozesses, insbesondere die für einen *common law* Juristen gewöhnungsbedürftige Art der Beweisbeibringung nachhaltig attraktiver machen wird. Insofern dürfte die Erleichterung einer Verfahrensführung in Englisch zwar ein „Bonus“ bei einer Abwägung der Vor- und Nachteile des Forums Deutschland sein; letztlich dürften jedoch ganz andere verfahrensrechtliche Aspekte die entscheidende Rolle für die Auswahl eines Gerichtsstandes spielen.

Verhandlung in Englisch

Auf den ersten Blick hört es sich überzeugend an, eine Gerichtsverhandlung in Englisch führen zu können - aber für wen wird denn eigentlich Englisch gesprochen? Man stelle sich den Fall vor, dass zwei deutsche Anwälte (und beim Anwaltszwang soll es auch nach dem neuen Modell bleiben) vor einem deutschen Richter in Englisch plädieren. Wer muss denn eigentlich überzeugt werden, der Richter oder die Partei? Ist die „Kontrolle“ des Prozesses durch die ausländischen Parteien wirklich so wichtig, dass einem deutschen Richter Feinheiten der Auslegung deutschen Rechts auf Englisch unterbreitet werden müssen? Werden die Argumente dadurch überzeugender? Nein, aber das Verfahren wird für die Parteien transparenter, und allein dies stellt schon einen Gewinn dar.

Viel gewichtiger allerdings ist der Einwand, dass das Verfahren in Deutschland zwar unter dem Grundsatz der Mündlichkeit steht, dass dieser Grundsatz allerdings aus Sicht ausländischer Juristen sehr gewöhnungsbedürftig gehandhabt wird. Was soll eine ausländische Partei von einer mündlichen Verhandlung halten, in der laut einem knappen (laut Entwurf des § 184 Abs. 2 GVG englischsprachigen) Protokoll „die Rechts- und Sachlage umfassend erörtert“ wurde? Und, schlimmer noch, von einer Beweisaufnahme, bei der die Zeugenaussagen zwar in Englisch, aber nicht wörtlich („*verbatim*“), sondern zusammenfassend durch den Filter des eine Aussage ins Protokoll diktierenden Richters wiedergegeben werden? Die Art der Protokollführung in deutschen Gerichtsverfahren ist im internationalen Vergleich so abschreckend, dass sie aus Sicht anderer gewohnter Juristen die Vorteile einer Verfahrensführung in Englisch schnell zunichte macht. Wer je in einem Schiedsverfahren die segensreichen Vorzüge eines Wortprotokolls erleben durfte, wird einer Beweisaufnahme vor einem deutschen Gericht - gleich ob in Deutsch oder in Englisch - und noch mehr der Bewertung von Zeugenaussagen nach Auswertung eines solchen Protokolls sehr skeptisch gegenüberstehen.

Im Übrigen erfordert die Einrichtung Internationaler Handelskammern ja nicht nur sprachlich gewandte und erfahrene Richter, sondern - allein für die Zwecke der Anfertigung des Protokolls in Englisch – auch entsprechend geschulte Sekretäre und

Urkundsbeamte. Dass man sich zunächst damit behelfen wollte, zwar mündlich in Englisch zu verhandeln, aber aus (diesen?) technischen Gründen das schriftliche Protokoll in Deutsch zu verfassen, konnte nur als Relikt eines falsch verstandenen prozessualen Verständnisses gesehen werden; der Gesetzesentwurf des Bundesrates sieht jetzt zumindest vor, dass auch das Protokoll und die Entscheidungen des Gerichts in englischer Sprache abzufassen sind. Ohne eine wörtliche Protokollierung des Inhalts einer mündlichen Verhandlung und einer Beweisaufnahme wird eine Verhandlung auch in englischer Sprache für ausländische Parteien nicht so attraktiv, dass hier eine massiv gesteigerte Nachfrage zu erwarten wäre.

Um Gerichtsverfahren in Deutschland für ausländische Parteien attraktiv(er) zu machen, bedarf es neben der Wahl einer fakultativen Verhandlung in Englisch einer Reihe weiterer, insbesondere prozessualer Reformen.

Anlagen in Englisch

Schon heute zeichnen sich viele Gerichtsverfahren dadurch aus, dass eine Vielzahl von Anlagen – etwa die zwischen den Parteien vereinbarten Verträge – in Englisch abgefasst sind. Gerade bei umfangreichen Verträgen stellt das Erfordernis einer Übersetzung eine überaus belastende, zeit- und kostenintensive prozessuale Bürde dar, die durchaus dazu führen kann, dass die Parteien in einen Vergleich flüchten – oder in einen solchen geradezu getrieben werden. Englischsprachige Unterlagen spiegeln die Lebenswirklichkeit der Parteien wider; sofern sich ein Richter in der Lage sieht, diese fremdsprachigen Dokumente mit der erforderlichen Expertise zu beurteilen – und er kann ja jederzeit die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung anordnen – sollte nichts dagegen einzuwenden sein, diese nicht übersetzen zu müssen.

Es ist geradezu ein Gebot der internationalen Handelsgerichtsbarkeit, diese Lebenswirklichkeit entsprechend würdigen zu können, ohne den Umweg einer – nicht immer erhellenden – Übersetzung einschlagen zu müssen. Nicht immer treffen die Übersetzungen eines vereidigten, an einem Gericht in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Übersetzers auf die uneingeschränkte Zustimmung der Parteien. **Die AmCham plädiert daher vehement dafür, Anlagen in Englisch ohne das Erfordernis einer Übersetzung in die deutsche Sprache zuzulassen.**

Urteil in Englisch

Die Frage, wie ein englischsprachiges Urteil in Deutschland vollstreckt werden soll, beantwortet der Entwurf des § 184 Abs. 2 GVG so, dass Urteils- und Beschlussformeln von englischen Entscheidungen, sofern sie einen vollstreckbaren Inhalt haben, in die deutsche Sprache zu übersetzen sind.

Rechtsmittel

In welcher Sprache wird ein Rechtsmittel eingelegt? In Deutsch? Der Gesetzesentwurf sieht vor, dass gegen ein englischsprachiges Urteil einer Kammer für internationale Handelssachen das Rechtsmittel der Berufung (in Englisch) zum Oberlandesgericht eingelegt werden kann. Was aber soll geschehen, wenn eine Partei Revision zum Bundesgerichtshof einlegen will? Dort besteht jedenfalls formell keine sprachliche Sonderkompetenz, und eine Verfahrensführung in Englisch vor dem BGH ist im Gesetzesentwurf nur fakultativ („kann“) vorgesehen. Soll der BGH sich in einem (auf Deutsch geführten Verfahren) mit Akten zweier Vorinstanzen auseinandersetzen, welche in einer Sprache geführt wurden, welche den Richtern am BGH nicht geläufig ist? Wie soll ein Richter am BGH englischsprachigen Parteivortrag würdigen – auf Deutsch? Oder müssen die gesamten Schriftsätze der vorigen Instanzen jetzt ins Deutsche übersetzt werden, und wenn ja, von wem? Oder hört die Internationalität beim OLG auf?

Verfassungs- und verfahrensrechtliche Fragen

Grundsatz der Öffentlichkeit

Verhandlungen vor deutschen Gerichten sind – von wenigen Ausnahmen abgesehen – öffentlich. Jedermann soll die Möglichkeit haben, sich ohne besondere Schwierigkeiten vom Inhalt einer Verhandlung Kenntnis zu verschaffen. Dieser, in § 169 des Gerichtsverfassungsgesetzes niedergelegte Grundsatz ist sicherlich berührt, wenn

Verhandlungen in Englisch stattfinden. Während man davon ausgehen kann, ja muss, dass eine Verhandlung in Deutsch von Bürgern in Deutschland zur Kenntnis genommen werden kann, erscheint dies bei fremdsprachiger Verhandlungsführung als nicht selbstverständlich. Nicht jeder Gerichtsbesucher wird Englisch verstehen, und schon gar nicht in einem Umfang, der ihm ein lückenloses Verständnis des Verfahrens vermittelt. Hier wird mit guten Gründen vorgetragen, dass in Deutschland so viele Menschen so gut Englisch sprechen, dass dem Grundsatz der Öffentlichkeit Genüge getan ist. Zudem genießt das Öffentlichkeitsprinzip keinen Verfassungsschutz. Klar aber ist, dass es sich bei der Verhandlung in Englisch zumindest um einen Teilverzicht auf das Öffentlichkeitsprinzip handelt. Ob die Gründe auf diesen Verzicht ähnlich schwer wiegen wie diejenigen, die für einen expliziten Ausschluss der Öffentlichkeit notwendig sind, kann mit guten Gründen bezweifelt werden. Als Lackmustest könnte die Frage dienen, ob man zu demselben Ergebnis gelangte, wenn Gerichtsverfahren nicht in Englisch, sondern beispielsweise in Türkisch abgehalten würden.

Ausreichende sprachliche Ausbildung

Aus Sicht der Amerikanischen Handelskammer besteht kein Bedürfnis, Anwälte im Hinblick auf ihre englischen Sprachkenntnisse zu „zertifizieren“. Ebenso wenig, wie es eine objektive Zulassungsbeschränkung bei Anwälten dafür gibt, Schiedsverfahren in Englisch zu führen, ist dies für eine Prozessführung in Englisch sinnvoll. Hier muss ein Mandant darauf vertrauen, dass der von ihm beauftragte Anwalt sich auch sprachlich so auszudrücken weiß, dass dies einer Prozessführung in Englisch dienlich ist. Englischsprachige Mandanten haben sicherlich genügend Möglichkeiten, dies mit eigener Sachkunde überprüfen zu können.

Anders sieht es allerdings bei einer Überprüfung der sprachlichen Qualifikation von Richtern aus. Während sich Parteien bei der Wahl eines Schiedsrichters für ein in Englisch zu führendes Schiedsverfahren sicherlich vorher von dessen sprachlich ausreichenden Qualifikationen überzeugen wird, steht einer vorherigen Überprüfung durch die Parteien bei der Wahl eines englischen Gerichtsverfahrens schon der Grundsatz des „gesetzlichen Richters“ entgegen, der eine Auswahl eines bestimmten Richters nicht zulässt. Insofern muss der Staat als Träger der Justiz dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Eignung gewährleistet ist. In diversen Publikationen wird ausgeführt, dass ein Auslandsaufenthalt, insbesondere ein Master-Studium im anglophilen Ausland (und damit meist der Erwerb eines LL.M.-Titels) eine entsprechende sprachliche Qualifikation belege. Es gibt allerdings (auch innerhalb der amerikanischen Handelskammer) ernstzunehmende Stimmen, welche allein eine derartig nachgewiesene Qualifikation für nicht ausreichend halten. Zudem wäre zu überlegen, wer eine entsprechende Zulassungsprüfung überhaupt abnehmen sollte und ob hierfür innerhalb der Justiz überhaupt die nötige Sachkunde bereitsteht. Wie groß ist denn eigentlich der „Pool“ entsprechend qualifizierter Richter beim BGH oder OLG? Diesbezüglich ist noch eine ganze Reihe von Fragen unbeantwortet.

Modeerscheinung / Verlust für die Sprache – Gewinn für die Wirtschaft ?

Ist die englische Sprache vor deutschen Gerichten wirklich ein Wettbewerbsvorteil oder manifestiert sich hierin ein übers Ziel hinausschießender Drang nach Internationalisierung?

Die Zeichen der Zeit stehen sicherlich auf einer Zulassung der „Weltsprache Englisch“ auch in deutschen Gerichtsverfahren. Aus historischer Sicht muss allerdings angemerkt werden, dass der Satz „Die Gerichtssprache ist Deutsch“ auf die umgekehrte Entwicklung zurückzuführen ist; mit diesem Satz sollte nämlich die damalige „Weltsprache Französisch“ zugunsten der deutschen Sprache zurückgedrängt werden. Es ließe sich daher durchaus vertreten, eine Prozessführung auch in Englisch nicht nur als Gewinn, sondern auch als Verlust für die deutsche Sprache zu interpretieren.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, wie sich die betroffenen Justizkreise an dem wohl internationalsten Standort Deutschlands, in Frankfurt am Main, zu den Reformbestrebungen stellen.

Die Richter am Landgericht Frankfurt am Main haben sich in einer im Jahr 2010 durchgeführten Befragung nicht dazu durchringen können, sich der von den Verbänden unterstützten Initiative zur Einführung von Englisch als Gerichtssprache anzuschließen. Bedenken wurden insbesondere im Hinblick auf die Sicherung eines hohen Qualitätsstandards geäußert.

Erstaunlicherweise hat sich auch der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt im Frühjahr 2010 nicht zu einer Unterstützung dieser Initiative durchringen können. Auch hier standen insbesondere Befürchtungen hinsichtlich einer Sicherung des Qualitätsstandards im Vordergrund. Da in kaum einer anderen deutschen Stadt Englisch so häufig im täglichen Verkehr anzutreffen sein dürfte wie in Frankfurt, muss diesen Bedenken besonderes Gewicht beigemessen werden. Internationalität kann eben nicht von bestimmten Qualitätsstandards abgekoppelt werden.

Umgang der Schweiz mit der Gerichtssprache

In dem vorliegenden Kontext mag ein Blick über die Grenze hilfreich sein. Die Bewältigung von Sprachdifferenzen vor Gericht ist in der Schweiz nicht bloß ein wünschenswertes Ziel für die Zukunft, sondern eine alltägliche Notwendigkeit. Mit Deutsch, Französisch, Italienisch und Rätoromanisch erkennt die Schweizer Bundesverfassung vier Landessprachen an. Deutsch wird von 63,7%, Französisch von 20,4%, Italienisch von 6,5% und Rätoromanisch von 0,5% der Bevölkerung gesprochen¹.

Der Umgang mit der Mehrsprachigkeit wird dadurch erleichtert, dass die verschiedenen Sprachen hinsichtlich ihrer territorialen Verteilung nicht auf dem gesamten Staatsgebiet verstreut sind, sondern auf recht genau abgrenzbare „Sprachregionen“ verteilen. Dem entspricht es auch, dass gem. Art. 70 II BV die Kantone selbst über ihre jeweiligen Amtssprachen bestimmen. So kommt es, dass die überwiegende Zahl der Kantone gerade nicht mehr- sondern bloß einsprachig ist. Und auch in den formell mehrsprachigen Kantonen² erfolgt eine weitere Festlegung nach Bezirken und Gemeinden, die für lokale Behörden und Gerichte verbindlich ist. Somit bestimmt sich die Amtssprache nach einem strengen Territorialitätsprinzip, das nur in einigen wenigen „sprachlichen Grenzregionen“ durchbrochen wird, in denen tatsächlich zwei Amtssprachen zugelassen sind.

Bei der Beantwortung der Frage, wie sich die Mehrsprachigkeit im Gerichtsverfahren auswirkt, ist zunächst zu beachten, dass die Gesetzgebungskompetenz für das Zivilprozessrecht bisher bei den Kantonen lag. Somit wurde auch die Gerichtssprache von jedem der 26 Kantone autonom festgelegt. Nachdem die Gesetzgebungskompetenz nun auf den Bund übergegangen ist, wird am 1. Januar 2011 eine neue, bundeseinheitliche ZPO in Kraft treten. Betreffend der Gerichtssprache legt sie in ihrem Art. 129 fest: „Das Verfahren wird in der Amtssprache des zuständigen Kantons geführt. Bei mehreren Amtssprachen regeln die Kantone den Gebrauch der Sprachen.“ Damit hat sich faktisch nichts verändert. Die Gerichtssprache vor den Kantonsgerichten wird nach wie vor von den Kantonen bestimmt, es gilt nach wie vor das Territorialitätsprinzip.

Die Strenge des Territorialitätsprinzips hat zur Folge, dass sich trotz tatsächlich vorhandener Mehrsprachigkeit im Ergebnis eine einzige Sprache als Gerichtssprache durchsetzt. Für die weit überwiegende Zahl der Gerichte (außer denjenigen, die sich in einer Sonderregeln unterworfenen sprachlichen Grenzregion befinden) ist stets festgelegt, in welcher Sprache verhandelt wird. Vor diesen Gerichten herrscht demnach ebenso Einsprachigkeit wie in Deutschland: es wird im Zivilverfahren in der Amtssprache des jeweiligen Kantons verhandelt. Ist einer der Beteiligten dieser Sprache nicht mächtig, so müssen Übersetzungen angefertigt und ggf. Dolmetscher hinzugezogen werden. Dann ist auch irrelevant, ob dieser

¹ Eidgenössische Volkszählung 2000, Bevölkerungsstruktur, Hauptsprache und Religion, S. 44, abgerufen unter: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/22/publ.Document.69601.pdf> am 22. September 2010.

² Zweisprachig sind die Kantone Bern, Freiburg und Wallis (jeweils Deutsch und Französisch); der Kanton Graubünden ist dreisprachig (Deutsch, Italienisch und Rätoromanisch).

Beteiligte als Schweizer eines anderen Kantons zumindest eine andere Landessprache oder ob er als Ausländer unter Umständen eine völlig andere Sprache spricht. Im Einzelfall bleibt von der Mehrsprachigkeit (zumindest vor Gericht!) also nicht viel übrig.

Eingehendere Betrachtung verdienen hingegen die gemischtsprachigen Bezirke. Dort folgt aus der Anerkennung mehrerer Amtssprachen ein besonderes praktisches Bedürfnis für die Bewältigung der Mehrsprachigkeit. Die betroffenen Kantone haben hierfür im Kern ähnliche Regelungen vorgesehen. Ausgangspunkt bleibt weiterhin, dass in jedem Gerichtsverfahren eine einzige Gerichtssprache festzulegen ist. Sie richtet sich regelmäßig nach der Sprache des im konkreten Verfahren Beklagten³. Daneben ist aber teilweise vorgesehen, dass sich die Parteien auf eine bestimmte Sprache einigen können⁴ oder sogar, dass die Parteien sich in der jeweils anderen Amtssprache an das Gericht wenden können⁵. Die offenste Regelung hat hier der dreisprachige Kanton Graubünden, in dem sich auch die Mitglieder der Gerichte in den Verhandlungen in einer Amtssprache ihrer Wahl äußern dürfen⁶. Legen sich somit auch die mehrsprachigen Regionen weitgehend auf eine einzige formelle Gerichtssprache fest, so bedeutet die Möglichkeit, in einer anderen Sprache wirksame Prozesshandlungen vorzunehmen und Schriftsätze einzureichen zumindest aus Sicht der Parteien eine enorme praktische Erleichterung. Die sich aus der Mehrsprachigkeit ergebenden Schwierigkeiten werden dadurch auf ein erträgliches Maß herabgesenkt. Indessen ist zweifelhaft, ob solche Lösungen verallgemeinerungsfähig sind, denn sie sind in den betroffenen Kantonen und Bezirken lediglich Ausdruck der tiefen Verankerung der Mehrsprachigkeit in der lokalen Kultur.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass sich die faktische Mehrsprachigkeit der Schweiz vor Gericht weitestgehend nicht bemerkbar macht. Die Gerichtssprache ist in jedem Einzelfall festgelegt und dann ebenso wenig flexibel wie in Deutschland. Beachtenswert sind hingegen die punktuellen Lösungen in den besonders von der Mehrsprachigkeit betroffenen Regionen, in denen den Parteien trotz eindeutiger Gerichtssprache die Verhandlung seitens des Gerichts so weit wie möglich erleichtert wird. Eine allgemeine, bundesweite Lösung wäre möglich gewesen, als kürzlich die neue, bundeseinheitliche ZPO erlassen wurde. Dass darin die Sprachenregelung aber wieder den Kantonen überlassen und damit auf eine einheitliche Lösung möglicher Konfliktfälle verzichtet wurde, kann hingegen nur bedeuten, dass die Mehrsprachigkeit nach dem bisherigen Modell durchaus zu bewältigen ist und nicht nach einer Öffnung verlangt.

Fazit

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, wenn die Tatsache, dass Englisch zunehmend im internationalen Wirtschaftsverkehr um sich greift, auch bei der Prozessführung in Deutschland berücksichtigt wird. Insbesondere Anlagen in Englisch sollten zum Gegenstand eines Verfahrens gemacht werden können, ohne hierfür eine Übersetzung einreichen zu müssen, wenn alle Beteiligten der englischen Sprache hinreichend mächtig sind. Das Corporate and Business Law Committee der amerikanischen Handelskammer hält dies für unverzichtbar. Die Begeisterung für die englische Sprache darf jedoch nicht dazu führen, unter Inkaufnahme erheblicher rechtlicher Defizite bewährte Verfahrensgrundsätze über Bord zu werfen. Insbesondere bestimmte prozessuale Eigenheiten des deutschen Rechts verlieren nicht an Abschreckungskraft dadurch, dass man sie nun auch noch in („gutes“ oder „schlechtes“) Englisch („German English“) überträgt. Die amerikanische Handelskammer rät daher zu einer differenzierten Betrachtungsweise. Nur diese wird den

³ So beispielsweise in Freiburg (Art. 10 II ZPO) und Graubünden (Art. 48a ZPO iVm. Art. 10 III des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2006).

⁴ So ist es im Kanton Bern vor dem Appellationshof und dem Handelsgericht (Art. 121 II 1 Hs. 2 ZPO) sowie im Kanton Freiburg (Art. 10 II Hs. 2 ZPO).

⁵ So ist es allgemein im Kanton Graubünden, im Kanton Bern vor dem Appellationshof und dem Handelsgericht (Art. 121 II 2 ZPO) sowie im Kanton Wallis vor anderen Gerichten als den Gemeinderichtern („juge de commune“, Art. 64 I CPC).

⁶ Art. 7 II des Sprachengesetzes des Kantons Graubünden vom 19. Oktober 2006.

Bedürfnissen derjenigen gerecht, welche die deutsche Rechtsordnung bei der internationalen Streitschlichtung stärken wollen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an das Corporate and Business Law Committee der American Chamber of Commerce in Germany e.V. (AmCham Germany).

Dr. Mark C. Hilgard

Chairman Regional Chapter Rhein-Main and
Chairman Corporate and Business Law Committee
American Chamber of Commerce in Germany e.V. (AmCham Germany)

Rechtsanwalt/Partner
Mayer Brown LLP
Bockenheimer Landstrasse 98-100
DE-60323 Frankfurt am Main
Tel. +49 69 7941 2271
Mobile +49 151 1742 3663
Fax +49 69 7941 100
mhilgard@mayerbrown.com
www.amcham.de/about-us/chapters/rhein-main.html